

## Aufgabenverteilung innerhalb der Schulleitung

### Schulleiter

---

- Der Schulleiter leitet die Schule verantwortlich.
- Die für die Erfüllung des Erziehungs- und Unterrichtsauftrags der Schule notwendigen Bedingungen werden durch den Schulleiter gewährleistet. Er hat darum bemüht zu sein, dass neue Erkenntnisse der Pädagogik, Didaktik und der Fachwissenschaften in die Arbeit der Schule einbezogen werden.
- Der Schulleiter ist für eine sachlich fundierte Erörterung pädagogischer und fachlicher Fragen in den Konferenzen zuständig,
- Der Schulleiter informiert sich – auch durch Unterrichtsbesuche, die in der Regel mindestens zwei Tage vorher angekündigt werden – über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule.
- Er ist für die Einhaltung der Lehrpläne verantwortlich.
- unter Beachtung von § 22 Abs. 6 SchulG koordiniert er die Beschlüsse der verschiedenen Konferenzen und wirkt zusammen mit dem Vorsitzenden der jeweiligen Konferenz darauf hin, dass die Konferenzbeschlüsse durchgeführt und die Ergebnisse ausgewertet werden.
- Der Schulleiter achtet auf die Koordination der Notengebung.
- Er gibt Anregungen für die Planung und Durchführung von Unterrichtsversuchen.
- Der Schulleiter informiert über wesentliche Vorgänge in der Schule rechtzeitig, insbesondere die Gesamtkonferenz, den Schulelternbeirat, die Schülervertretung und den Schulträger.
- Er stellt Grundsätze für die Unterrichtsverteilung auf und bestimmt die Klassenleiter.
- Er nimmt Aufgaben nach Maßgabe der Konferenzordnung wahr. Das Nähere regelt die Konferenzordnung.
- Er führt notwendige Dienstbesprechungen über schulische Fragen mit den Lehrern der Schule durch.
- Für Erziehungsberechtigte und Schüler hält er regelmäßig Sprechstunden ab.
- Der Schulleiter ist Vorgesetzter der an der Schule tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter; er hat ihnen gegenüber Weisungsrecht im Rahmen seiner Zuständigkeit.
- Er stellt die dienstlichen Beurteilungen der Lehrer und übrigen staatlichen Bediensteten gemäß den geltenden Bestimmungen.
- Der Schulleiter vertritt die Schule, insbesondere gegenüber den Erziehungsberechtigten, den Schülern, dem Schulträger und der Öffentlichkeit.
- Er ist alleine für rechtsgeschäftlichen Erklärungen im Rahmen der ihm durch die Dienstordnung oder durch besondere Anordnung übertragenen Befugnisse ermächtigt. Verträge über den Erwerb von Schulbedarf und die Wartung schulischer Einrichtungen ist er alleine zuständig.
- Der Schulleiter beantragt bei dem Schulträger die Bereitstellung ausreichender Mittel und wirkt auf die Beschaffung des notwendigen Schulbedarfs hin. Er verteilt die zugewiesenen Mittel.
- Der Schulleiter führt die Aufsicht über das Schulvermögen und sorgt gemeinsam mit dem Schulträger für die ordnungsgemäße Behandlung.
- Der Schulleiter übt das Hausrecht in der Schule aus.

- Durch Berichte und Meldungen unterrichtet er die Schulbehörde über wesentliche Geschehnisse an der Schule. Er meldet schwere Straftaten und alle Unfälle den zuständigen Behörden, bemüht sich um die Beweissicherung, unterstützt die mit den Ermittlungen Beauftragten und teilt den Sachverhalt der Schulbehörde mit; sind Schüler an einer Straftat beteiligt, so können in geeigneten Fällen vor einer Meldung an die Polizei zunächst pädagogische Maßnahmen erwogen werden.
- Der Schulleiter überwacht gemeinsam mit den Lehrern den Schulbesuch der Schüler.
- In Fragen der Schulgesundheitspflege arbeitet er mit dem Gesundheitsamt, in Fragen des Jugendschutzes mit dem Jugendamt zusammen. Er hält Kontakt zum Schulpsychologischen Dienst.
- Er ist verantwortlich, dass in regelmäßigen Abständen die Verkehrs- und Brandsicherheit des Schulgebäudes und seiner Anlage überprüft und Gefahrenquellen dem Schulträger unverzüglich mitgeteilt werden.
- Er hat mit darauf bedacht zu sein, dass die Vorschriften über die Heizung und Reinigung der Schulräume sowie die Bestimmungen über die Streupflicht auf dem Schulgelände eingehalten werden.
- Er unterrichtet die Lehrer und der übrigen Bediensteten über wichtige oder allgemein interessierende Rundschreiben.
- Er ist für die Beurlaubung von staatlichen Bediensteten bis zu acht Arbeitstagen im Urlaubsjahr, nicht jedoch unmittelbar vor oder nach den Ferien zuständig. Er kann sich selbst bis zu drei Arbeitstagen im Urlaubsjahr beurlauben.
- Er führt über jeden staatlichen Bediensteten eine Liste über Abwesenheit vom Dienst (Beurlaubung, Krankheit, sonstiges Fernbleiben) zu führen, die am Ende des Schuljahres der Schulbehörde zu übersenden ist. Bei unberechtigtem Fernbleiben vom Dienst wird die Schulbehörde unverzüglich benachrichtigt.
- Er ist für die Anordnung von Unterrichtsausfall und die Regelung von langfristigen Vertretungen zuständig.
- Er unterschreibt die Zeugnisse und aller von einer Konferenz beschlossenen Mitteilungen an die Erziehungsberechtigten.
- Er führt die bei der Schule aufzubewahrenden Personalunterlagen (z.B. Beurlaubungsliste, Krankenliste, Beurteilungsduplikate);
- Er leitet die Ausbildung der Studienreferendare und Lehramtsanwärter im Vorbereitungsdienst an der Ausbildungsschule im Einvernehmen mit dem Leiter des Studienseminars.
- Er ist zuständig für die Aufnahme und Entlassung der Schüler, Verlängerung und Verkürzung der Schulbesuchspflicht.
- Er regelt die Beurlaubung von Schülern über drei Tage hinaus sowie Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien.
- Er ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Schulleiternbeirats zuständig.
- Er ist für die Zusammenarbeit mit dem Schulausschuss zuständig.
- Er regelt die innerschulische Organisation des Schülertransports.
- Er führt das Dienstsiegel.
- Er gibt die Zustimmung zu Aushängen und Bekanntmachungen innerhalb der Schulanlage.

Einzelne dieser Aufgaben überträgt der Schulleiter im gegenseitigen Einvernehmen seinem ständigen Vertreter zur ständigen Bearbeitung.

Bei Verhinderung des Schulleiters übernimmt seine Vertretung außerhalb der Ferien in dieser Reihenfolge:

- die ständige Vertreterin,
- die dienstälteste hauptamtliche Lehrerin. Bei gleichem Dienstalter entscheide das Lebensalter.
- während der Ferien die ständige Vertreterin oder ein vom Schulleiter beauftragter Lehrer, dies jedoch nur nach Rücksprache und Zustimmung.

Der Schulleiter teilt die Ferienvertretung rechtzeitig der Schulbehörde mit. Er ist berechtigt, während der Sommerferien in den beiden mittleren Ferienwochen sowie in der Zeit zwischen dem 1. Weihnachtsfeiertag und Neujahr die Schule zu schließen. Im Übrigen sorgt er für die ordnungsgemäße Durchführung der Dienstgeschäfte in den Ferien.

Der Schulleiter unterrichtet seinen ständigen Vertreter über alle wichtigen dienstlichen Angelegenheiten und berät diese mit ihnen.

Während der allgemeinen Unterrichtszeit muss entweder der Schulleiter, der ständige Vertreter oder ein beauftragter Vertreter anwesend sein.

### Stellvertretende Schulleiterin

- Sie unterstützt die Lehrer in pädagogischen Angelegenheiten und wirkt auf die Erörterung fachdidaktischer und fachmethodischer Fragen in den Fachkonferenzen hin.
- Sie achtet auf die Durchführung der Lehrpläne und wirkt bei der Weiterentwicklung bestehender Pläne sowie bei der Erarbeitung neuer Lehrpläne mit.
- Sie fördert die Vereinheitlichung der Bewertungsmaßstäbe, insbesondere in Parallelklassen und koordiniert die Anforderungen und Leistungsbewertungen.
- Sie ermöglicht und beobachtet die Erprobung neuer Unterrichtsmethoden.
- Sie sorgt in bestimmten Unterrichtsbereichen im Auftrag des Schulleiters für das Erfüllen des Lehrplanes.
- Sie führt im Auftrag des Schulleiters in Einzelfällen Unterrichtsbesuche durch.
- Sie nimmt Einblick in Klassenarbeiten und führt im Falle von Meinungsverschiedenheiten, die mit den Beteiligten nicht geklärt werden können, die Entscheidung der Fachkonferenz herbei; das Recht des Schulleiters bleibt unberührt.
- Sie fördert die Fortbildungen der Kollegen.
- Sie berät Lehrer im Beamtenverhältnis auf Probe und im Angestelltenverhältnis während der Probezeit bei ihrer Unterrichtstätigkeit und berichtet dem Schulleiter über deren Tätigkeit.
- Sie übernimmt verantwortlich die Verwaltungsbereiche „Nutzung von Schulräumen“ und „Innerschulischer Schülertransport“ mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten.

- Sie verwaltet die der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel unter Berücksichtigung entsprechender Vorschläge der Gesamtkonferenz. Die ständige Vertreterin darf die Schule nur im Rahmen der ihr zugewiesenen Haushaltsmittel verpflichten. Sie ist verantwortlich, dass die Verwaltungseinnahmen richtig und rechtzeitig erhoben und keine Maßnahmen getroffen werden, die zu nicht notwendigen Ausgaben führen; darüber hinaus stellt sie im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse die sachliche Richtigkeit von Rechnungen fest, führt die Haushaltsüberwachungsliste.
- Sie verwaltet das Schulvermögen.
- Sie erstellt den Stundenplan und die Raumpläne.
- Sie gibt Anordnung bei Ausfall einzelner Unterrichtsstunden.
- Sie regelt Vertretungen und Aufsichten.
- Sie unterstützt und berät die Lehrer in Verwaltungsangelegenheiten.
- Sie unterzeichnet Schulbescheinigungen.

Die ständige Vertreterin des Schulleiters ist ihrer Tätigkeit dem Schulleiter verantwortlich und hat die Pflicht, diesem zu berichten. Sie zeichnet „i. V.“ (in Vertretung). Innerhalb ihrer Zuständigkeit ist sie weisungsbefugt.

- Im Übrigen unterstützt sie Lehrerinnen mit besonderen Aufgaben.

### Beauftragte Fachkraft für die Ganztagschule

---

Die beauftragte Fachkraft für die Ganztagschule übernimmt in Abwesenheit der Schulleitungsmitglieder die Verantwortung für den Bereich der Ganztagschule. Dies umfasst:

- Gespräche mit Erziehungsberechtigten
- Organisatorisches Handeln im Bereich der Ganztagschule, insbesondere:
  - Regelung von Vertretung und Aufsichten
  - Unterstützung bei der Beurteilung von Bewerbern
  - Anleitung von Berufspraktikanten
  - Ansprechpartnerin für Pädagogische Fachkräfte und AG-Leiterinnen
  - Unterstützung bei der Erstellung des Nachmittagsstundenplan
- Unterstützung der Lehrerinnen und Fachkräfte bei der Erfüllung der pädagogischen Arbeit der Schule
- Regelmäßige Gespräche mit dem Schulleitungsteam

Die beauftragte Fachkraft ist ihrer Tätigkeit dem Schulleiter verantwortlich und hat die Pflicht, diesem zu berichten. Innerhalb ihrer Zuständigkeit ist sie weisungsbefugt.